

II-14233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/150-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 4. Juli 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6540/AB
1994-07-04
zu 6620/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 5. Mai 1994, Nr. 6620/J, betreffend Steuerbefreiung für Pensionisten bis 11 500 Schilling, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach der Bestimmung des § 33 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1988 steht einem Steuerpflichtigen ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 1 500 S zu, wenn Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis bezogen werden und diese Einkünfte dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Das bedeutet, daß Pensionisten, die neben ihrer Pension keine Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis beziehen, keinen Anspruch auf den Arbeitnehmerabsetzbetrag haben, was zur Folge hat, daß eine Erstattung dieses Absetzbetrages in diesen Fällen begrifflich nicht möglich ist.

Im Gegensatz dazu kann Pensionisten aber bei Vorliegen der im EStG 1988 normierten Voraussetzungen ein Alleinverdiener- oder ein Alleinerzieherabsetzbetrag zustehen. Wie im § 33 Abs. 8 EStG 1988 festgehalten wurde, ist eine Gutschrift des Alleinverdienerabsetzbetrages bei mindestens einem Kind oder des Alleinerzieherabsetzbetrages in Höhe von höchstens 2 000 S möglich, wenn die nach § 33 Abs. 1 und 2 EStG 1988 errechnete Einkommensteuer negativ ist.

Die Darstellung in der Anfrage entspricht somit nicht den Tatsachen.

Zu 2.:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen kann in der steuerlichen Behandlung des in Rede stehenden Sachverhaltes keine Ungerechtigkeit erblickt werden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß die Sozialversicherungsbeiträge der aktiven Bediensteten wesentlich höher sind als jene der Pensionisten. Eine Einkommensteuergutschrift in Abhängigkeit von den entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen, wie dies bei der Erstattung des Arbeitnehmerabsetzbetrages vorgesehen ist, erscheint aus diesem Grund nur bei aktiven Arbeitnehmern sinnvoll.

Zu 3.:

Die Zahl der betroffenen Pensionisten ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt. Ich ersuche deshalb um Verständnis dafür, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 4. und 5.:

Die Befreiungen von der Telefongrundgebühr sowie von der Rundfunk- und Fernsehgebühr fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Diese Fragen können daher von mir nicht beantwortet werden.

BeilagenA handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. R. ...' or similar, located in the lower right quadrant of the page.

Nr. 6620 13

1994-05-05

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Schreiner, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Steuerbefreiung für Pensionen bis 11.500.- Schilling

Seit 1. Jänner 1994, dem Inkrafttreten der 2. Etappe der Steuerreform, sind durch die Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages, Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bis zu einer Bruttohöhe von 11.500.- Schilling monatlich steuerfrei.

Während die Einschleifregelung bei niedriger Steuerbelastung grundsätzlich gleichgeblieben ist, ist seit 1994 die Möglichkeit der Auszahlung einer sogenannten "Negativsteuer" für den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und für den Arbeitnehmerabsetzbetrag gegeben.

Dies setzt allerdings voraus, daß die nach Berücksichtigung der Absetzbeträge ermittelte Einkommensteuer negativ ist.

Für Pensionisten kommt diese Negativsteuer nicht zum tragen, wodurch Bezieher niedriger Pensionen massiv benachteiligt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Entspricht der oben angeführte Sachverhalt den Tatsachen und wenn nein, wie stellt er sich aus Ihrer Sicht dar?
2. Ist seitens Ihres Ministerium daran gedacht, Ungerechtigkeiten, die durch den oben geschilderten Sachverhalt entstehen, in abschbarer Zeit zu beseitigen und wenn ja, wann und in welcher Form?
3. Wieviele Bezieher niedriger Pensionen sind von der derzeitigen Regelung betroffen?
4. Ist es geplant, die Einkommensobergrenzen für die Befreiung von der Telefongrundgebühr, von der ebenfalls Bezieher niedriger Pensionen betroffen sind, mit derselben Formel wie die Pensionen anzupassen und wenn ja, ab wann soll dies geschehen?
5. Ist es geplant, die Grenzen für die Gewährung der Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr, von der ebenfalls Bezieher niedriger Pensionen betroffen sind, mit derselben Formel wie die Pensionen anzupassen und wenn ja, ab wann soll dies geschehen?

Wien, den 5. Mai 1994